Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4047 (neu)

Zusammenstellung

der Beschlüsse des Bundestages in zweiter Beratung zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1969 (Haushaltsgesetz 1969)

— Drucksachen V/3300, V/3921 bis V/3951 —

Unverändert nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

— Drucksachen V/3921 bis V/3951 —

bis auf die folgenden Änderungen:

Einzelplan 02

Deutscher Bundestag

— Drucksache V/3922 —

1 **Kap. 02 01 — Deutscher Bundestag —**

Bei Tit. 422 01 ist die Planstellenübersicht in den Besoldungsgruppen A 16 und A 15 wie folgt zu fassen:

„Bes.-Gr. A 16	19	(6)	Ministerialräte, davon — (1) ku in Bes.-Gr. A 15 und 1 (—) kw
Bes.-Gr. A 15	27	(36)	Regierungsdirektoren, davon — (1) ku in Bes.-Gr. A 14
	1		Regierungsbaudirektor“

2 **Kap. 02 03 — Der Wehrbeauftragte des Bundestages —**

a) In Tit. 422 01 — Bezüge der planmäßigen Beamten — wird jeweils bei Bes.-Gr. A 16 und Bes.-Gr. A 15 der kw-Vermerk sowie bei Bes.-Gr. A 10 der ku-Vermerk gestrichen.

b) In den Erläuterungen zu Tit. 425 01 — Vergütung der Angestellten — wird jeweils bei Verg.-Gr. VI b und Verg.-Gr. VII der kw-Vermerk gestrichen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

— Drucksache V/3926 —

3 **Zu Kap. 06 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

a) In die Zweckbestimmung des Tit. 685 51 — Für zentrale Maßnahmen auf dem Gebiet des Sports und der Leibesübungen— wird folgender Haushaltsvermerk aufgenommen:

„Die Mittel können in Höhe von 2 000 000 DM unter Einsparung eines gleichhohen Betrages bei Tit. 882 01 überschritten werden."

b) In die Zweckbestimmung des Tit. 882 01 — Für die Spitzenfinanzierung des Baues von Turn- und Sportstätten — wird folgender Haushaltsvermerk aufgenommen:

„Von den Mitteln können 2 000 000 DM zur Verstärkung der Mittel bei Tit. 685 51 in Anspruch genommen werden."

Einzelplan 10

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

— Drucksache V/3930 —

4 **Zu Kap. 10 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 656 52 „Zuschüsse an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung" wird der Ansatz um 30 000 000 DM auf 190 000 000 DM erhöht. Die Einsparung erfolgt bei dem entsprechend den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (Drucksache V/3930) neu vorgesehenen Tit. 682 45 „Zuschüsse an den zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft", dessen Ansatz von 70 000 000 DM auf 40 000 000 DM verringert wird.

Der im Regierungsentwurf bei Maßnahmengruppe C. „Landwirtschaftliche Sozialpolitik" vorgesehene Haushaltsvermerk: „Die Mittel des Tit. 656 52 dürfen bis zur Höhe der bei Tit. 656 51 erzielten Einsparungen überschritten werden" bleibt unverändert; die entsprechend den Beschlüssen des Haushaltsausschusses vorgesehene Ergänzung dieses Vermerks (Drucksache V/3930) entfällt.

Die Erläuterungen zu Tit. 656 52 werden wie folgt gefaßt:

„Die Zuschüsse des Bundes an die Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind zur Senkung der Unternehmerbeiträge und damit zur kostenmäßigen Entlastung der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt. Die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind in den letzten Jahren auf Grund des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963, der Rentenanpassungsgesetze, des Gesetzes über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 602) und der Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste und der Ortslöhne gemäß § 784 RVO zum 1. Januar 1969 erheblich angestiegen. Weitere Ausgaben haben sich aus dem Wegfall der Wartezeiten für Geldleistungen an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige sowie aus dem Einsatz von Betriebshelfern und aus der Abfindung von Unfallrenten ergeben.

Der Bundeszuschuß wird 1969 auf 190 000 000 DM festgesetzt. Durch die 1968 begonnene Abgrenzung des begünstigten Personenkreises, die 1969 weitergeführt werden soll, wird es den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften möglich sein, die Mehrausgaben weitgehend aufzufangen.

Aus den Mitteln können auch Untersuchungen und Feststellungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherung der bäuerlichen Bevölkerung durchgeführt werden."

Einzelplan 12

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

— Drucksache V/3932 —

❺ **Kap. 12 02 — Allgemeine Bewilligungen —**

In Tit. 893 01 und 893 02 ist jeweils am Ende folgender Satz anzufügen:

„Die Mittel sind übertragbar."

❻ **Kap. 12 10 — Bundesfernstraßen (Bundesstraßen und Bundesautobahnen) —**

In Tit. 883 01 und 883 02 werden in der Zweckbestimmung die Worte „von mehr als 50 000 Einwohner" gestrichen.

Einzelplan 31

Geschäftsbereich des Bundesministers für wissenschaftliche Forschung

— Drucksache V/3945 —

7 **Kap. 31 02 — Bewilligungen für die allgemeine wissenschaftliche Forschung —**

In Tit. 685 05 — Austausch von Wissenschaftlern mit dem Ausland, Stipendien für den Auslandsaufenthalt wissenschaftlicher Nachwuchskräfte, Promotionsförderung — wird die Erläuterung zu Nummer 3 letzter Absatz wie folgt gefaßt:

„Insgesamt sollen im Jahre 1969 etwa 200 Stipendien gewährt werden. Die Stipendien werden vergeben von den wissenschaftlichen Hochschulen (Senatskommissionen für die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses) und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft der Freien Begabtenförderungswerke einschließlich der Studienstiftung des Deutschen Volkes nach einheitlichen gemeinsamen Richtlinien, die Bund und Länder unter Anhörung der Begabtenförderungswerke erlassen."

8 **Kap. 31 03 — Bewilligungen für die Kernforschung und Kerntechnik —**

a) In Tit. 685 30 — Förderung der Forschung in Nuklearmedizin und -biologie — wird der Ansatz um 180 000 DM auf 4 180 000 DM erhöht.

b) In Tit. 685 55 — Zuschuß zum Betrieb der Kernforschungsanlage Jülich GmbH — wird der Ansatz um 180 000 DM auf 40 278 000 DM gekürzt.

Haushaltsgesetz 1969

— Drucksache V/3951 —

9 In § 11 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Abweichend von § 36 b Abs. 2 der Reichshaushaltsordnung kann die Einweisung in eine nach dem Ersten Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts gehobene Planstelle und in eine im Zusammenhang mit dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts umgewandelte Planstelle mit Rückwirkung bis zum 1. April 1969 erfolgen, soweit der Beamte während dieser Zeit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt und die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat."

Berichtigung zu Einzelplan 14:

In Kap. 14 01 Tit. 423 01 (Drucksache V/3934 Seite 3) muß in der rechten Spalte unter dem Wort Planstellen die erste Zeile statt „Bes.-Gr. B 8 1 (—) Brigade-" richtig lauten: „Bes.-Gr. B 5 26 (25) Brigade-".

Bonn, den 27. März 1969